

Allgemeine Stromlieferbedingungen zum MeinklimaTarif Strom/Auftrag Privatkunden

1. Art der Lieferung

Die E WIE EINFACH Strom & Gas GmbH (nachfolgend „E WIE EINFACH“) liefert für die Versorgung der Eintarifabnahmestelle des Kunden Strom in Niederspannung (Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz). Dies gilt nur für Haushaltskunden. Die Nutzung von Heizstrom ist nicht gestattet. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von E WIE EINFACH gestattet. Aufgrund der Tarifstruktur des MeinklimaTarifs können Stromsteuerermäßigungen und -befreiungen nicht berücksichtigt werden.

2. Wirksamwerden des Stromlieferungsvertrags, Lieferbeginn

- (1) Der Stromliefervertrag kommt – vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 – 14 Tage nach Eingang des Auftrags bei E WIE EINFACH zustande, ohne dass es einer ausdrücklichen Annahme des Angebots durch E WIE EINFACH bedarf, es sei denn, E WIE EINFACH lehnt den Auftrag innerhalb dieser Zeit gegenüber dem Kunden ab.
- (2) Ein Vertrag kommt nicht zustande, wenn (a) der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, (b) der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt, (c) der tatsächliche Vorjahresverbrauch oder der durchschnittliche geschätzte Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt, (d) eine Belieferung nur über die Netze ausländischer Netzbetreiber möglich ist, (e) der Kunde einen Doppeltarif oder einen Prepaid- oder Münzähler nutzt oder (f) im Auftrag ein Wunschtermin für den Lieferbeginn angegeben wurde, der später als vier Monate ab Auftragserteilung liegt.
- (3) Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung, und setzt die Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und die Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber E WIE EINFACH voraus. Die Belieferung erfolgt zu einem im Auftrag angegebenen Wunschtermin, sofern ein Wechsel zu diesem Termin rechtlich und technisch möglich ist, insbesondere die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.
- (4) Im Fall eines Neueinzugs wird E WIE EINFACH die Stromlieferung an den Kunden ab dem Einzugs-tag aufnehmen, wenn die Auftragserteilung E WIE EINFACH oder, sofern der Kunde den Stromliefervertrag über einen Vertriebspartner abgeschlossen hat, ihrem Vertriebspartner spätestens zum Ende des Vormonats des Einzugs tags vorliegt und die Aufnahme der Stromlieferung rechtlich und technisch möglich ist, insbesondere die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind.
- (5) Sofern der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Auftragserteilung beliefert werden kann, haben E WIE EINFACH und der Kunde die Möglichkeit, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Für E WIE EINFACH ist die Kündigung nach Satz 1 ausgeschlossen, wenn E WIE EINFACH die Verzögerung der Belieferung zu vertreten hat.
- (6) Tritt eine der in Abs. 2 genannten Bedingungen während der Vertragslaufzeit ein, steht E WIE EINFACH ein Recht zur außerordentlichen Kündigung in Textform zu, es sei denn, dass E WIE EINFACH den Eintritt der Bedingung zu vertreten hat. Hinsichtlich der Bedingung in Abs. 2 (c) steht E WIE EINFACH ein Recht zur außerordentlichen Kündigung in Textform zu, wenn der dort genannte Jahresverbrauchswert überschritten wird. Bereits vom Kunden gezahlte Entgelte für den Zeitraum der Nichtbelieferung sind von E WIE EINFACH unverzüglich zu erstatten.
- (7) Macht der Kunde im Auftragsformular unrichtige Angaben, ist E WIE EINFACH berechtigt, dem Kunden die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere erhöhte Netznutzungsentgelte und Messpreise bei Doppeltarifzählern, in Rechnung zu stellen.

3. Vertragsänderung durch E WIE EINFACH

- (1) E WIE EINFACH ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Vertragsbedingungen zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres zu ändern. Vertragsänderungen werden jeweils zum Beginn des sich anschließenden Vertragsjahres und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens zehn Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginns), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird E WIE EINFACH den Kunden besonders hinweisen. Widerspricht der Kunde der Vertragsänderung nicht, wird E WIE EINFACH dem Stromliefervertrag die Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zugrunde legen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für wesentliche Vertragsinhalte, insbesondere nicht für die Änderung des Strompreises, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.
- (3) Teilt E WIE EINFACH dem Kunden bis zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres keine Änderungen im Sinne des Abs. 1 mit und machen weder E WIE EINFACH noch der Kunde von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht gemäß Ziff. 4 Gebrauch, so ist E WIE EINFACH vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 9 ein weiteres Jahr an die Vertragsbedingungen gebunden.

4. Ordentliche Kündigung des Stromlieferungsvertrags

- (1) Dieser Stromliefervertrag ist jeweils für den Kunden und für E WIE EINFACH erstmals nach einer Laufzeit von einem Jahr kündbar.
- (2) Erfolgt durch E WIE EINFACH keine Kündigung zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres, verlängert sich der Stromliefervertrag für E WIE EINFACH um jeweils ein weiteres Jahr. Der Kunde hingegen kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres den Stromliefervertrag jederzeit nach Maßgabe des Abs. 4 kündigen.
- (3) Die Kündigung durch E WIE EINFACH hat mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres in Textform zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung durch den Kunden hat mit einer Frist von einem Monat zum Ende des ersten Vertragsjahres und nach Ablauf des ersten Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform zu erfolgen.

5. Kündigung aus wichtigem Grund durch E WIE EINFACH

- E WIE EINFACH hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Stromliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet,
 - b) eine oder mehrere Voraussetzungen der Ziff. 2 Abs. 2 dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen nicht mehr vorliegen,
 - c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

6. Umzug des Kunden

Bei einem Umzug des Kunden sind der Umzug sowie die neue Anschrift E WIE EINFACH mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin in Textform anzuzeigen. Sofern der Umzug entsprechend dieser Frist E WIE EINFACH mitgeteilt wurde, endet der Stromliefervertrag automatisch. E WIE EINFACH kann dem Kunden ein neues Angebot unterbreiten.

7. Zählerstand

E WIE EINFACH erhält zum Lieferbeginn vom Netzbetreiber den Anfangszählerstand, der Basis der ersten Verbrauchsabrechnung ist.

8. Lieferantenwechsel

E WIE EINFACH wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich und zügig erbringen.

9. Preis Anpassung

- (1) Innerhalb eines Vertragsjahres bleiben sowohl der Grundpreis als auch der Arbeitspreis unverändert. Preisänderungen können nur zum Ende eines Vertragsjahres erfolgen und richten sich nach Abs. 2. Erfolgt keine Preisänderung zum Ende eines Vertragsjahres, so ist E WIE EINFACH für jeweils ein weiteres Vertragsjahr an die bisherigen Preise gebunden, sofern weder der Kunde noch E WIE EINFACH von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht gemäß Ziff. 4 Gebrauch machen.
- (2) Für Änderungen des Strompreises gelten § 5 Abs. 2 und 3 der StromGVV entsprechend, auf die im Auftragsformular Bezug genommen wird und die dem Kunden bei Auftragserteilung vorgelegen hat. Dies bedeutet: Preis Anpassungen werden nur im Rahmen des billigen Ermessens im Sinne von § 315 BGB durchgeführt, wobei E WIE EINFACH verpflichtet ist, in Ausübung des Ermessens sowohl bei Preiserhöhungen als auch bei Preissenkungen die gleichen sachlichen und zeitlichen Maßstäbe anzuwenden. Die jeweilige Preis Anpassung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus brieflich mitgeteilt, wobei Textform ausreicht,

und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. Dem Kunden steht im Fall einer Preis Anpassung das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende jenes Monats in Textform zu kündigen, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preis Anpassung vorangeht. E WIE EINFACH wird den Kunden im Fall einer Preis Anpassung auf dieses Kündigungsrecht besonders in Textform hinweisen. Preis Anpassungen werden nicht wirksam, sofern der Kunde bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gegenüber E WIE EINFACH nachweist.

- (3) Die jeweils vereinbarten Preise sind Bruttopreise. Sie beinhalten Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 (BGBl. I, S. 1092) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2004 (BGBl. I, S. 1918) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19%.

10. Ermittlung und Kompensation der erzeugten CO₂-Menge

- (1) Nach § 42 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) veröffentlicht E WIE EINFACH im Rahmen der Stromkennzeichnungspflicht den mit ihrem Strommix erzeugten CO₂-Faktor. Der jeweils aktuell gültige CO₂-Faktor wird für die Ermittlung der vom Kunden emittierten CO₂-Mengen zugrunde gelegt.
- (2) E WIE EINFACH gleicht durch die Stilllegung von Emissionsminderungszertifikaten die vom Kunden erzeugte und ihm in Rechnung gestellte CO₂-Menge spätestens innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung aus (Kompensation). E WIE EINFACH stellt dabei sicher, dass die Emissionsminderungszertifikate aus dem freiwilligen CO₂-Markt (Voluntary Carbon Market) stammen und international anerkannte Qualitätskriterien (VER Gold Standard, VER+ Standard, CDM, VCS) entsprechen. Sollte es zu einer Verknappung der von E WIE EINFACH angestrebten Qualitätsprojekte auf dem freiwilligen Markt kommen, wird E WIE EINFACH nach gleichwertigen Qualitätskriterien auf CER-Zertifikate aus dem EU-Emissionshandel zurückgreifen.

11. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsweise

- (1) E WIE EINFACH wird den Stromverbrauch in der Regel einmal pro Jahr abrechnen. Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde Abschlagszahlungen, die für das erste Abrechnungsjahr auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister angegebenen Stromverbrauchs ermittelt werden. In den Folgejahren wird auf Basis der letzten Abrechnung der Stromverbrauch ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewertet. Die Abschlagszahlungen werden auf die jährliche Abrechnung angerechnet und erfolgen i. d. R. monatlich. Die Höhe und der Fälligkeitszeitpunkt der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mit dem Begrüßungsschreiben bzw. der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt. Erteilt der Kunde keine Einzugs ermächtigung, so ist der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung per Überweisung oder Dauerauftrag zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. Das Abrechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen.
- (2) Der Kunde hat innerhalb eines Abrechnungsjahres die Möglichkeit, mehrmals eine Zwischenabrechnung zusätzlich zur Jahresverbrauchsabrechnung zu erhalten. Auf jede auf Wunsch des Kunden erstellte Zwischenrechnung erhebt E WIE EINFACH eine gesonderte Pauschale von 20,00 Euro.

12. Zahlungsverzug und Rücklastschrift

- (1) Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des von E WIE EINFACH angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde E WIE EINFACH in folgender Höhe zu erstatten:
 - a) für jede erforderliche Mahnung zur Deckung der Kosten 5,00 Euro,
 - b) für jeden Bankrückläufer werden angemessene und berechtigte fremde Gebühren an den Kunden weitergegeben.Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (2) Hat der Kunde für die ihm aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugs ermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Lastschrift-einzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. E WIE EINFACH ist berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift den entstandenen Aufwand gemäß dieser Ziff. (1) b) dem Kunden zu berechnen.

13. Haftung

- (1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet E WIE EINFACH nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. E WIE EINFACH weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gem. § 6 Abs. 3 S. 1 StromGVG gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.
- (2) Unbeschadet Ziff. 13.1 haftet E WIE EINFACH nur für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet E WIE EINFACH für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. E WIE EINFACH haftet auch für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Im Übrigen ist eine Haftung von E WIE EINFACH ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmungen

- (1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von E WIE EINFACH im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit der Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine andere Regelung enthält, bedürfen die Aufhebung und Kündigung dieses Stromlieferungsvertrags sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Textformklausel.
- (3) Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Stromliefervertrag abweichende Übung berufen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Stromlieferungsvertrags nicht berührt.

15. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von E WIE EINFACH und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. E WIE EINFACH wird die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten. Sollte der Kunde seinen Stromliefervertrag online abgeschlossen haben, gelten folgende Regelungen: Die an den Kunden gesendete E-Mail (unverschlüsselt) zur Bestätigung der bei E WIE EINFACH gespeicherten Auftragsdaten enthält zum Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden die BLZ, Konto- und Telefonnummer nur verkürzt.

Stand: 30.06.2009